

Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

Mittweida

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom

Der vollständig ausgefüllte Meldebogen **oder wahlweise** eine Zusammenfassung des Lärmaktionsplanes *von nicht mehr als 10 Seiten* mit den Mindestanforderungen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie sind durch die Städte/ Gemeinden in elektronischer Form an das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu übermitteln (Email: laerm.lfulg@smul.sachsen.de)

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde:	Mittweida
Gemeindekennziffer:	14522360
Ansprechpartner:	Herr Sebastian Killisch
Adresse:	Markt 32, 09648 Mittweida
Email/Telefon:	Sebastian.killisch@mittweida.de , / 03727 967 300
Internetadresse:	www.mittweida.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Große Kreisstadt Mittweida umfasst einen kompakten Stadtkörper mit zehn Ortsteilen. Der Hauptteil des Stadtgebietes liegt am westlichen Zschopauufer, welches durch einen steilabfallenden Höhenrücken vom Fluss getrennt ist. Mittweida ist als traditioneller Verwaltungs- und Versorgungsstandort bedeutend für den ländlichen Raum und hat sich als Hochschulstadt profiliert. Über das Staatsstraßennetz in alle Richtungen ist die Stadt überörtlich angebunden. Der geschaffene Stadtring gewährleistet eine schnelle Erreichbarkeit dieser und die gleichzeitige Verkehrsberuhigung im Stadtzentrum. Die Autobahn A4 ist über die S 200 – Anschluss Chemnitz Ost und S 201 Anschluss Hainichen (B 169) in kurzer Zeit erreichbar. Belastungen treten neben dem Ziel- und Quellverkehr durch den Durchgangsverkehr auf. Der nördliche Stadtring S 247 und die Hauptverkehrsverbindung Richtung Norden S 200 sind von den stärkeren Lärmbelastungen betroffen (Lärmkartierung Schallpegel 24 h). Die im Westen der Stadt liegende Hauptnetzstrecke der Deutschen Bahn Chemnitz – Riesa hat keine belasteten Auswirkungen.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a -f BImSchG.

1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage (optional zu ergänzen sind vorhandene kommunale oder länderspezifische Auslöswerte für Maßnahmenplanungen)

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm	Schienerlärm*	Straßenlärm	Schienerlärm*
	L _{DEN} (24 Stunden)		L _{Night} (22-06 Uhr)	
über 50 bis 55	-----		260	
über 55 bis 60	280		305	
über 60 bis 65	254		4	
über 65 bis 70	272		0	
über 70 (bis 75)	0		0	
über 75	0		-----	
Summe	806	0	569	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser	Fläche in km ²	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
	Straßenlärm				Schienerlärm*			
> 55 dB(A)	0,385	384	0	0				
> 65 dB(A)	0,136	130	0	0				
> 75 dB(A)	0	0	0	0				

* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Haupteisenbahnstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

[Link zu den Lärmkarten Straßenverkehr](#)

[Link zu den Lärmkarten Eisenbahnbundesamt](#)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind**

Gesundheitliche Relevanz:

- 272 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.
- 309 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

Belästigung:

- 806 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können.
- 569 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

** betrifft ausschließlich Straßenlärm, da die Beurteilung des Schienenverkehrslärms an Haupteisenbahnstrecken bereits im bundesweiten Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes erfolgt. Kartierungspflichtige Schienenstrecken von nicht bundeseigenen Eisenbahnen sind nicht vorhanden. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, dennoch Maßnahmen gegen Schienenlärm in ihrem Aktionsplan zu ergänzen, sofern diese in eigener Zuständigkeit realisiert werden. Auch ein Querverweis auf den Aktionsplan des EBA ist möglich.

2.3 Angabe (in der Gemeinde) vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen

Die Konzentration des inneren Erschließungsverkehrs auf den Stadtring (S247) und des Durchgangsverkehrs Richtung Norden (S200) ist erklärtes Ziel der Verkehrsplanung. Eine räumliche Verlagerung auf angrenzende Bereiche (Wohngebiete) erfolgt nicht.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

- Im Plangebiet wurden in der Vergangenheit keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt
- Im Plangebiet wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
Passive Lärmschutzmaßnahmen durch Einbau von Schallschutzfenster	LASuV	ab 1998

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

(=> kurz- und mittelfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Sofern im Ergebnis sachgerechter Abwägung keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind, bitte nachvollziehbar begründen!

Die Baulastträgerschaften für die betroffenen verlärmten Straßen fehlen.

Der Straßenausbau des gesamten Straßenabschnittes erfolgte grundhaft durch den Freistaat Sachsen. Veränderungen sind in den nächsten fünf Jahren nicht geplant.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

(=> langfristige Maßnahmen des Lärmaktionsplans)

Für eine südliche Ortsumgehungsstraße „OU Mittweida S200“ wurde die Vorplanung erarbeitet. Die Trassenführung wurde im Landesentwicklungsplan 2013 und Regionalplan Chemnitz – Erzgebirge 2008 aufgenommen und als Ziel formuliert.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Kurze Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Es werden gegenwärtig keine ruhigen Gebiete nach EU-Umgebungslärmrichtlinie festgelegt.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

entfällt

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung bzw. turnusmäßigen Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit

am: wie:

4.2 Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei bereits bestehendem LAP der überarbeiteten Version

vom: 09.11.2018 bis: 15.11.2018 wo: Amtsblatt, Internetseite, Stadtverwaltung

4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (*Angabe bei mindestens einem Punkt erforderlich!*)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:
 - Art: Amtliche Mitteilung im Amts- und Informationsblatt Mittweida am: 13.07.2018,
Seite Stadt Mittweida, www.mittweida.de 25.10.2018

Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit gemäß Anlage (Abwägungsbeschluss)

Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(falls verfügbar)*

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans: -

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen
(geschätzte Gesamtsumme): -

5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung)

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans)

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärm-situation ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung)

am: 29.11.2018 durch: Beschluss des Stadtrates

falls Fertigstellung noch nicht abgeschlossen werden konnte:

voraussichtlicher Abschluss des Verfahrens: |

7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten

ist erfolgt am: |14.12.2018 im Amts- und Informationsblatt Mittweida|

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet:

<http://www.mittweida.de/buerger-sein/bauen-und-wohnen/laermaktionsplan>

Ort, Datum

Mittweida, 04.12.2018

Name/Funktion


Schreiber
Oberbürgermeister

